

05.10.01**Wi - K****Verordnung****des Bundesministeriums
für Wirtschaft und Technologie**

**Verordnung über das Zulassungs- und Prüfungsverfahren für die
Meisterprüfung im Handwerk (Meisterprüfungsverfahrensverordnung - MPVerfVO)****A. Problem und Ziel**

Nach § 50 Abs. 1 Satz 2 Handwerksordnung wird das Zulassungs- und Prüfungsverfahren für die Meisterprüfung im Handwerk durch eine von der Handwerkskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde zu erlassende Meisterprüfungsordnung geregelt. Dabei lehnen sich die von den einzelnen Handwerkskammern erlassenen Verfahrensordnungen zum Teil an einen vom Deutschen Handwerkskammertag (DHKT) erarbeiteten Musterentwurf an, andere Handwerkskammern haben eigene Verfahrensvorschriften. In der Praxis führte dies angesichts unterschiedlicher Meisterprüfungsordnungen der Handwerkskammern und nicht einheitlicher Genehmigungspraxis der Bundesländer zu voneinander abweichenden Regelungen des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens.

Durch eine bundeseinheitliche Regelung über das Zulassungs- und Prüfungsverfahren wird ein Verfahrensrahmen geschaffen, der die Nachteile beseitigt.

B. Lösung

Erlass einer Rechtsverordnung nach § 50 Abs. 2 Handwerksordnung, die die grundsätzlichen Rahmenbedingungen für das Verfahren regelt, den Handwerkskammern jedoch noch zusätzlich die Möglichkeit eigenständiger Regelungen nach § 50 Abs. 1 Satz 2 Handwerksordnung einräumt.

C. Alternativen

keine

D. Finanzielle Auswirkungen

keine

E. Sonstige Kosten

keine

05.10.01

Wi - K

Verordnung
des Bundesministeriums
für Wirtschaft und Technologie

Verordnung über das Zulassungs- und Prüfungsverfahren für die
Meisterprüfung im Handwerk (Meisterprüfungsverfahrensverord-
nung - MPVerfVO)

Der Chef des Bundeskanzleramtes
022 (412) - 611 04 - Ha 22/01

Berlin, den 4. Oktober 2001

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Wirtschaft und
Technologie zu erlassende

Verordnung über das Zulassungs- und Prüfungsverfahren für die
Meisterprüfung im Handwerk (Meisterprüfungsverfahrensverordnung –
MPVerfVO)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Dr. Frank-Walter Steinmeier

Verordnung
über das Zulassungs- und Prüfungsverfahren
für die Meisterprüfung im Handwerk
(Meisterprüfungsverfahrensverordnung - MPVerfVO)*)
Vom2001

Auf Grund des § 50 Abs. 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074) in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

§ 1
Gegenstand

Die Verordnung regelt das Zulassungs- und Prüfungsverfahren für die Meisterprüfung im Handwerk durch die Meisterprüfungsausschüsse. Die jeweilige Meisterprüfungsverordnung sowie die Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk bleiben unberührt.

*) Erläuterungen zu der Verordnung werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 2

Zuständiger Meisterprüfungsausschuss

(1) Für die Abnahme jedes Teils der Meisterprüfung ist der Meisterprüfungsausschuss zuständig, in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich der Prüfling

- a) seinen ersten Wohnsitz hat oder
- b) in einem Arbeitsverhältnis steht oder
- c) eine Maßnahme zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung besucht oder
- d) ein Handwerk oder ein sonstiges Gewerbe selbständig betreibt.

(2) Für die Abnahme der Teile I und II der Meisterprüfung muss außerdem die fachliche Zuständigkeit des Meisterprüfungsausschusses gegeben sein.

(3) Die Entscheidung über die Zuständigkeit obliegt dem Vorsitzenden des Meisterprüfungsausschusses. Soweit er die Voraussetzungen für die Zuständigkeit nicht für gegeben hält, entscheidet der Meisterprüfungsausschuss.

(4) Der zuständige Meisterprüfungsausschuss kann auf Antrag des Prüflings in begründeten Fällen die Genehmigung zur Ablegung einzelner Teile der Meisterprüfung vor einem örtlich nicht zuständigen Meisterprüfungsausschuss erteilen, wenn dieser zustimmt. Dies gilt auch für Wiederholungsprüfungen.

§ 3

Beschlussfassung

(1) Alle Mitglieder des Meisterprüfungsausschusses wirken mit bei Entscheidungen über

1. die Zulassung, soweit darüber nicht der Vorsitzende entscheidet,
2. den Ausschluss des Prüflings von einer Prüfung,
3. die Feststellung der Noten für die Teile der Meisterprüfung,
4. das Bestehen oder Nichtbestehen der Teile der Meisterprüfung und der Meisterprüfung insgesamt.

Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(2) Bei sonstigen Entscheidungen müssen mindestens drei Mitglieder anwesend sein. Es genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) Zur Beschleunigung können Entscheidungen nach Absatz 2 im Umlaufverfahren herbeigeführt werden, falls kein Mitglied widerspricht.

§ 4

Ausschluss von der Mitwirkung

(1) Bei der Zulassung und bei der Abnahme jedes Teils der Meisterprüfung dürfen nicht mitwirken

1. Arbeitgeber des Prüflings,
2. Geschäftsteilhaber, Vorgesetzte oder Mitarbeiter des Prüflings,
3. Angehörige des Prüflings.

(2) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 sind:

1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. Lebenspartner,
4. Verwandte und Verschwägte in gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch eine Annahme als Kind miteinander verbunden sind,
10. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind.

Die in den Nummern 2, 4 und 7 aufgeführten Personen sind Angehörige auch dann, wenn die dort genannte Ehe nicht mehr besteht; die in Nummer 10 aufgeführten Personen sind Angehörige auch dann, wenn die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern sie weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(3) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die Zulassung und die Abnahme weder durch Stellvertreter noch durch einen anderen Meisterprüfungsausschuss sichergestellt werden können.

(4) Liegt ein Ausschlussgrund nach Absatz 1 vor oder bestehen Zweifel, ob die dort genannten Voraussetzungen gegeben sind, so ist dies dem Meisterprüfungsausschuss unverzüglich mitzuteilen. Der Meisterprüfungsausschuss entscheidet über den Ausschluss. Die betroffene Person darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken und sich im Falle des Ausschlusses an der weiteren Prüfung nicht mehr beteiligen.

(5) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Prüfertätigkeit zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so entscheidet der Meisterprüfungsausschuss über den Ausschluss. Die betroffene Person darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken und sich im Falle des Ausschlusses an der weiteren Prüfung nicht mehr beteiligen..

§ 5

Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Meisterprüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Meisterprüfungsausschuss bestehen.

§ 6

Nichtöffentlichkeit

(1) Die Meisterprüfung ist nicht öffentlich.

(2) Vertreter der obersten Landesbehörde, der höheren Verwaltungsbehörde und der Handwerkskammer sind berechtigt, bei der Prüfung anwesend zu sein.

(3) Der Vorsitzende kann nach Anhörung des Meisterprüfungsausschusses in begründeten Fällen Gäste zulassen.

§ 7

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Von jedem Teil der Meisterprüfung kann der Prüfling bis zum Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung von der Prüfung zurücktreten. In diesem Fall gilt dieser Teil der Meisterprüfung als nicht abgelegt.

(2) Tritt der Prüfling nach Beginn einer Prüfung zurück, gilt dieser Teil der Meisterprüfung als nicht bestanden. Dies gilt auch, wenn der Prüfling nicht oder nicht rechtzeitig zu einer Prüfung erscheint, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt. Liegt ein wichtiger Grund vor, ist Absatz 1 anzuwenden; § 3 Abs. 2 der Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk bleibt unberührt.

(3) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Meisterprüfungsausschuss.

§ 8

Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße

(1) Wenn ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder unterstützt, unerlaubte Arbeits- und Hilfsmittel benutzt oder den Ablauf der Prüfung erheblich stört, können die mit der Aufsicht beauftragten Personen dem Prüfling die Fortführung der Prüfung unter Vorbehalt gestatten oder ihn von der Prüfung ausschließen. Werden Sicherheitsbestimmungen beharrlich missachtet oder ist durch das Verhalten des Prüflings die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung nicht gewährleistet, soll der Prüfling von der Prüfung ausgeschlossen werden. Der Sachverhalt ist festzustellen und zu protokollieren.

(2) Mit der Aufsicht beauftragte Personen können nur eine vorläufige Entscheidung im Sinne des Absatzes 1 treffen. Die endgültige Entscheidung trifft der Meisterprüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings.

(3) In schwerwiegenden Fällen gilt der jeweilige Teil der Meisterprüfung als nicht bestanden. In den übrigen Fällen gilt die Prüfung für den Prüfungsbereich, das Prüfungsfach, das Handlungsfeld oder den praktischen Teil der Prüfung im Teil IV der Meisterprüfung als nicht abgelegt. Das gleiche gilt bei Täuschungshandlungen, die innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellt werden.

§ 9

Organisation der Prüfung

(1) Der Vorsitzende des Meisterprüfungsausschusses beraumt die Prüfungstermine grundsätzlich nach Bedarf an. Der Meisterprüfungsausschuss gibt die Termine mindestens einen Monat vorher bekannt unter Angabe einer Frist, innerhalb derer die Prüflinge dem Ausschuss ihre Absicht zur Teilnahme mitzuteilen haben (Anmeldung).

(2) Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der zu erbringenden Prüfungsleistung. Im Ausnahmefall kann er Termin- und Ortswünsche des Prüflings berücksichtigen.

(3) Der Vorsitzende regelt die Aufsicht während der Prüfung.

(4) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Aufgaben nimmt der Vorsitzende in Abstimmung mit den übrigen Mitgliedern des Meisterprüfungsausschusses wahr.

§ 10

Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu stellen. Darin ist anzugeben, für welches Handwerk die Zulassung beantragt wird. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis, der die Zuständigkeit des Meisterprüfungsausschusses begründet,
2. das Zeugnis über die Gesellenprüfung, eine entsprechende Abschlussprüfung oder ein diesen Zeugnissen gleichgestelltes Zeugnis,
3. im Falle des § 49 Abs. 1 Handwerksordnung der Nachweis über die vorgeschriebene Berufstätigkeit, die fachliche Eignung zum Ausbilden von Lehrlingen, eine abgelegte Meisterprüfung oder eine entsprechende Prüfung nach dem Berufsbildungsgesetz,
4. im Falle des § 49 Abs. 2 Handwerksordnung der Nachweis über den Besuch einer Fachschule,
5. im Falle des § 49 Abs. 3 Handwerksordnung der Nachweis über eine sonstige praktische Tätigkeit,
6. im Falle des § 49 Abs. 4 Handwerksordnung der Bescheid der Handwerkskammer.

(2) Die Zulassung obliegt dem Vorsitzenden des Meisterprüfungsausschusses. Soweit er die Zulassungsvoraussetzungen für nicht gegeben hält, entscheidet der Meisterprüfungsausschuss.

(3) Werden unrichtige Unterlagen beim Antrag auf Zulassung vorgelegt, ist § 8 Abs. 3 entsprechend anzuwenden.

(4) Bei der Anmeldung zu jedem Teil der Meisterprüfung hat der Prüfling den Nachweis nach Absatz 1 Nr. 1 sowie den Bescheid über die Zulassung vorzulegen.

§ 11

Befreiungen

(1) Anträge auf Befreiung von einzelnen Teilen der Meisterprüfung können zusammen mit dem Antrag auf Zulassung oder mit der Anmeldung zu einem Teil der Meisterprüfung beim zuständigen Meisterprüfungsausschuss gestellt werden; Gründe, die nach der Handwerksordnung zur Befreiung von Teilen der Meisterprüfung führen, sind beim zuständigen Meisterprüfungsausschuss geltend zu machen. Für Entscheidungen über Befreiungen von den Teilen I und II muss auch die fachliche Zuständigkeit des Meisterprüfungsausschusses gegeben sein.

(2) Anträge auf Befreiung von Prüfungsbereichen, Prüfungsfächern, Handlungsfeldern oder vom praktischen Teil der Prüfung im Teil IV sind spätestens mit der Anmeldung für den jeweiligen Teil der Meisterprüfung zu stellen.

(3) Anträge auf Befreiung sind schriftlich beim zuständigen Meisterprüfungsausschuss zu stellen; die Nachweise über Befreiungsgründe sind beizufügen. Werden Gründe geltend gemacht, die nach der Handwerksordnung zur Befreiung von Teilen der Meisterprüfung führen, gilt Satz 1 entsprechend.

§ 12

Einladung zur Prüfung

Ort und Zeit der Prüfung sind dem Prüfling mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben. Dabei ist ihm auch mitzuteilen, welche Arbeits- und Hilfsmittel notwendig oder erlaubt sind. Der Prüfling ist auf § 7 hinzuweisen.

§ 13

Ausweispflicht und Belehrung

(1) Der Prüfling hat sich auf Verlangen der mit der Aufsicht beauftragten Person oder eines Mitglieds des Meisterprüfungsausschusses zur Person auszuweisen.

(2) Er ist zu Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel sowie über die Folgen bei Rücktritt, Nichtteilnahme, Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 14

Prüfungsaufgaben

(1) Der Meisterprüfungsausschuss beschließt die Prüfungsaufgaben.

(2) Der Meisterprüfungsausschuss soll die Vorschläge des Prüflings zum Meisterprüfungsprojekt oder zur Meisterprüfungsarbeit berücksichtigen, wenn sie den Prüfungsanforderungen der jeweiligen Meisterprüfungsverordnung entsprechen und ihre Durchführung oder Anfertigung keinen für den Meisterprüfungsausschuss unangemessenen Zeit- und Kostenaufwand erfordern.

(3) Der Meisterprüfungsausschuss kann für alle Prüflinge einheitlich die Durchführung eines Meisterprüfungsprojekts oder die Anfertigung einer Meisterprüfungsarbeit und die Bearbeitung einer Situationsaufgabe oder einer Arbeitsprobe unter ständiger Aufsicht zum selben Zeitpunkt am gleichen Ort (Klausur) anordnen.

(4) Wenn der Prüfling eine Behinderung nachweist, sind seine besonderen Belange bei der Prüfung angemessen zu berücksichtigen.

§ 15

Durchführung des Meisterprüfungsprojekts,

Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit,

Bewertung

(1) Der Prüfling hat dem Meisterprüfungsausschuss den Beginn der Durchführung des Meisterprüfungsprojekts oder der Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit rechtzeitig mitzuteilen, sofern diese Prüfungsleistung nicht in Klausur erbracht wird.

(2) Der Vorsitzende kann eine Person, die nicht Mitglied des Meisterprüfungsausschusses sein muss, mit der Aufsicht beauftragen. Die Aufsicht führende Person fertigt ein Protokoll an, aus dem auch hervorgehen muss, ob der Prüfling das Meisterprüfungsprojekt oder die Meisterprüfungsarbeit selbständig und nur unter Einsatz der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel durchgeführt oder angefertigt hat.

(3) Der Prüfling hat das Meisterprüfungsprojekt oder die Meisterprüfungsarbeit mit den vorgeschriebenen Unterlagen am festgesetzten Ort zur festgesetzten Zeit dem Meisterprüfungsausschuss vorzustellen. Der Vorsitzende des Meisterprüfungsausschusses kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Antrag eine Fristverlängerung gewähren. Soweit er das Vorliegen eines wichtigen Grundes für nicht gegeben hält, entscheidet der Meisterprüfungsausschuss.

(4) Der Prüfling hat schriftlich zu versichern, dass er das Meisterprüfungsprojekt oder die Meisterprüfungsarbeit selbständig durchgeführt oder angefertigt hat. Dies gilt auch für die vorgeschriebenen Unterlagen.

(5) Wird ein Meisterprüfungsprojekt oder eine Meisterprüfungsarbeit nicht, wie nach Absatz 3 Satz 1 bestimmt, vorgestellt, so ist der Teil I der Meisterprüfung nicht bestanden. Wird ein Meisterprüfungsprojekt oder eine Meisterprüfungsarbeit nicht selbständig oder unter Benutzung nicht erlaubter Arbeits- und Hilfsmittel durchgeführt oder angefertigt, so ist § 8 entsprechend anzuwenden.

(6) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung nach § 19 Abs. 1 hat der Vorsitzende mindestens drei Mitglieder mit der Bewertung des Meisterprüfungsprojekts oder der Meisterprüfungsarbeit zu beauftragen, von denen zwei die Voraussetzungen des § 48 Abs. 3 oder 4 Handwerksordnung erfüllen müssen.

§ 16

**Durchführung mündlicher Prüfungen,
Bewertung**

(1) Das Fachgespräch ist als Einzelgespräch zu führen. Der Vorsitzende hat mindestens drei Mitglieder mit der Durchführung zu beauftragen, von denen zwei die Voraussetzungen des § 48 Abs. 3 oder 4 Handwerksordnung erfüllen müssen.

(2) Für Ergänzungsprüfungen und sonstige in Meisterprüfungsverordnungen vorgesehene mündliche Prüfungen gilt Absatz 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass in Teil II zwei Mitglieder die Voraussetzungen des § 48 Abs. 3 oder 4 Handwerksordnung erfüllen müssen und in den Teilen III und IV ein Mitglied die Voraussetzungen des § 48 Abs. 5 Handwerksordnung erfüllen muss. Der Meisterprüfungsausschuss kann bestimmen, dass sonstige mündliche Prüfungen in einem Gruppengespräch durchzuführen sind.

(3) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung nach § 19 Abs. 1 dokumentieren die Mitglieder des Meisterprüfungsausschusses, die die mündlichen Prüfungen durchführen, die wesentlichen Abläufe, bewerten die Prüfungsleistungen und halten dabei die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest.

§ 17

**Durchführung der Situationsaufgabe oder Arbeitsprobe und der praktischen Prüfung,
Bewertung**

(1) Der Vorsitzende hat mindestens drei Mitglieder mit der Durchführung der Situationsaufgabe oder der Arbeitsprobe zu beauftragen, von denen zwei die Voraussetzungen des § 48 Abs. 3 oder 4 Handwerksordnung erfüllen müssen.

(2) Der Vorsitzende hat mindestens drei Mitglieder mit der Durchführung des praktischen Teils der Prüfung im Teil IV der Meisterprüfung zu beauftragen, von denen ein Mitglied die Voraussetzungen des § 48 Abs. 5 Handwerksordnung erfüllen muss.

(3) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung nach § 19 Abs. 1 dokumentieren die Mitglieder des Meisterprüfungsausschusses, die die Situationsaufgabe oder Arbeitsprobe und den praktischen Teil der Prüfung im Teil IV der Meisterprüfung durchführen, die wesentlichen Abläufe, bewerten die Prüfungsleistungen und halten dabei die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest.

§ 18

Durchführung schriftlicher Prüfungen, Bewertung

(1) Für die Durchführung schriftlicher Prüfungen in den Teilen II, III und IV der Meisterprüfung kann der Vorsitzende des Meisterprüfungsausschusses eine Person mit der Aufsicht während der Prüfung beauftragen, die nicht Mitglied des Meisterprüfungsausschusses sein muss.

(2) Der Vorsitzende hat mindestens zwei Mitglieder mit der Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen in den Teilen II, III und IV der Meisterprüfung zu beauftragen. Mindestens zwei der Mitglieder, die mit der Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen im Teil II beauftragt sind, müssen die Voraussetzungen des § 48 Abs. 3 oder 4 Handwerksordnung erfüllen. Von den Mitgliedern, die mit der Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen in den Teilen III und IV der Meisterprüfung beauftragt sind, muss eines die Voraussetzungen des § 48 Abs. 5 Handwerksordnung erfüllen.

(3) Die Aufsicht führende Person dokumentiert die Prüfung in ihren wesentlichen Abläufen. Zur Vorbereitung der Beschlussfassung nach § 19 Abs. 1 bewerten die in Absatz 2 genannten Mitglieder des Meisterprüfungsausschusses die Prüfungsleistungen und halten dabei die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest.

§ 19

Beschlüsse über die Prüfungsergebnisse

(1) Die Beschlüsse über die Noten sowie über das Bestehen oder Nichtbestehen des jeweiligen Teils der Meisterprüfung und der Meisterprüfung insgesamt werden vom Meisterprüfungsausschuss gefasst.

(2) Wird die Meisterprüfung in einem Schwerpunkt abgelegt, so ist dem Prüfling auf Antrag hierüber eine Bescheinigung auszustellen.

§ 20

Niederschrift

(1) Über jeden Teil der Meisterprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Mitgliedern des jeweiligen Meisterprüfungsausschusses zu unterschreiben ist.

(2) Die Niederschrift muss Angaben enthalten

1. zur Person der Prüflings,
2. über den abgelegten Teil der Meisterprüfung,
3. über Ort und Zeit der Prüfung,
4. über die Zusammensetzung des Meisterprüfungsausschusses,
5. über die Personen, die mit der Aufsicht beauftragt waren,
6. über die Mitglieder des Meisterprüfungsausschusses, die mit der Bewertung der Prüfungsleistungen beauftragt waren,
7. über den Gegenstand des Meisterprüfungsprojekts oder der Meisterprüfungsarbeit; des Fachgesprächs, der Situationsaufgabe oder der Arbeitsprobe sowie über die sonstigen Prüfungsaufgaben,
8. über die Bewertung der Prüfungsbereiche, der Prüfungsfächer, der Handlungsfelder, des praktischen Teils im Teil IV der Meisterprüfung und von Ergänzungsprüfungen. Dabei sind die tragenden Gründe für die Bewertung festzuhalten und die festgestellten Fehler und Mängel zu bezeichnen, soweit sich diese aus der Bewertung nicht ableiten lassen.

§ 21

Prüfungsunterlagen

(1) Auf Antrag ist dem Prüfling nach Abschluss eines jeden Teils der Meisterprüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Der Antrag ist binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs zu stellen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Meisterprüfungsausschuss auf Antrag Einsicht gewähren.

(2) Der Antrag auf Zulassung und die Zulassungsentscheidung sowie die Niederschriften nach § 20 Abs. 1 sind zehn Jahre nach Abschluss der Meisterprüfung aufzubewahren, die schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie Befreiungen begründende Unterlagen sind zwei Jahre aufzubewahren.

§ 22

Übergangsvorschrift

Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Verfahrensvorschriften zu Ende geführt. Wiederholungsprüfungen sind nach den Vorschriften dieser Verordnung durchzuführen.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am (Datum bitte einsetzen) [Tag nach der Verkündung] in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie

In Vertretung

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Bisherige Rechtslage

Das Zulassungs- und Prüfungsverfahren für die Meisterprüfung im Handwerk wurde vor der HwO-Novelle vom 1. April 1998 nach § 50 Handwerksordnung (Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1993) durch eine von der Handwerkskammer zu erlassende Meisterprüfungsordnung geregelt, die der Genehmigung der obersten Landesbehörde bedarf.

Dabei lehnen sich die von den einzelnen Handwerkskammern erlassenen Verfahrensordnungen zum Teil an einen vom Deutschen Handwerkskammertag (DHKT) erarbeiteten Musterentwurf an, andere Handwerkskammern haben eigene oder auf der Grundlage des DHKT-Entwurfs modifizierte Verfahrensvorschriften.

Es ist eine Besonderheit des Handwerksrechts, dass sich ein Verwaltungsverfahren, das von dem Meisterprüfungsausschuss als staatliche Prüfungsbehörde, also einer Behörde der unmittelbaren Staatsverwaltung, durchgeführt wird, nach Regelungen einer Handwerkskammer richtet, die Behörde der mittelbaren Staatsverwaltung ist und als Selbstverwaltungskörperschaft des öffentlichen Rechts statutarische Regelungen nur für ihre eigenen, d.h. in eigener Verantwortung durchgeführten Angelegenheiten erlässt.

In der Praxis führte dies angesichts unterschiedlicher Meisterprüfungsordnungen der Handwerkskammern und nicht einheitlicher Genehmigungspraxis der Bundesländer zu voneinander abweichenden Regelungen des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens. Die Genehmigungsverfahren sind zudem sehr verwaltungsaufwendig, da sie in 16 Bundesländern - meist für mehrere Handwerkskammern - jeweils gesondert durchgeführt werden.

Durch die rechtliche Selbständigkeit der vier Prüfungsteile in der Meisterprüfung (§ 46 Abs. 2 HwO) wird dem Prüfling - bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen der örtlichen und fachlichen Zuständigkeit - die Möglichkeit eröffnet, die einzelnen Teile der Meisterprüfung ggf. vor bis zu vier verschiedenen Meisterprüfungsausschüssen abzulegen. Für diese könnten dann jeweils unterschiedliche Verfahrensvorschriften gelten.

Dabei könnten von Fall zu Fall voneinander abweichende Vorschriften durchaus auch materielle Wirkung entfalten und sogar Grundrechte des Prüflings (Artikel 12 Grundgesetz) berühren. Dies kann z.B. bei Entscheidungen über die Zulassung zur Prüfung, falls der Vorsitzende die Zulassungsvoraussetzungen für nicht gegeben hält, bei der Bewertung der Prüfungsleistungen, bei der Feststellung der Noten, aber auch beim Ausschluss des Prüflings von der Prüfung der Fall sein. Das Zulassungs- und Prüfungsverfahren hat im Hinblick auf den grundrechtseinschränkenden Charakter der handwerklichen Meisterprüfung eine so erhebliche Bedeutung, dass nach den Maßstäben des Gleichbehandlungsgebots des Artikels 3 Grundgesetz zu weitgehende Abweichungen in den Verfahrensregelungen nicht vertretbar sind.

2. Rechtslage nach der HwO-Novelle vom 1. April 1998

Mit der Handwerksrechtsnovelle vom 1. April 1998 wurde die Ermächtigung der Handwerkskammern (jetzt § 50 Absatz 1 Satz 2 HwO) durch eine Ermächtigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (Aufnahme des Absatzes 2 in § 50 HwO) ergänzt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über das Zulassungs- und Prüfungsverfahren zu erlassen. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Von der Ermächtigung für eine bundeseinheitliche Regelung über das Zulassungs- und Prüfungsverfahren für die Meisterprüfung im Handwerk hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie Gebrauch gemacht. Damit wird erstmals ein bundesweit einheitlicher Verfahrensrahmen geschaffen, der die Nachteile der bisherigen Rechtslage beseitigt. In dem vorliegenden Verordnungsentwurf wurde den Handwerkskammern jedoch Raum für eigene Kammerregelungen im Detail gelassen, wie beispielsweise bezüglich der Kostenfrage für die Vorstellung des Meisterprüfungsprojekts bzw. der Meisterprüfungsarbeit.

Der unter der Federführung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie in einer Arbeitsgruppe, bestehend aus Mitgliedern der Bund-Länder-Ausschüsse "Berufliche Bildung" und "Handwerksrecht" erarbeitete Verordnungsentwurf wurde mit dem DHKT und dem Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) erörtert. Anregungen des DHKT, des DGB und aus den Bund-Länder-Ausschüssen "Berufliche Bildung" und "Handwerksrecht" sind in dem Verordnungsentwurf berücksichtigt.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Gegenstand)

§ 1 legt fest, dass die Verordnung eine reine Verfahrensvorschrift ist. Die materiellrechtlichen Grundlagen jeder Meisterprüfung bleiben unberührt.

Zu § 2 (Zuständiger Meisterprüfungsausschuss)

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen für die örtliche (Abs. 1) sowie die fachliche (Abs. 2) Zuständigkeit des Meisterprüfungsausschusses; eine fachliche Zuständigkeit bei den Teilen III und IV der Meisterprüfung ist bedeutungslos, da diese Teile für alle Handwerke gleichlauten, also nicht handwerksspezifisch sind und somit von jedem Meisterprüfungsausschuss abgenommen werden können.

Die Entscheidung über die Zuständigkeit ist aus Gründen der Verfahrensökonomie für den Regelfall dem Ausschussvorsitzenden allein vorbehalten; hat dieser allerdings Bedenken, entscheidet der Meisterprüfungsausschuss als Ganzes (Abs. 3). Diese Regelung dient der Rechtssicherheit. Die örtliche Zuständigkeit ist begrenzt disponibel (Abs. 4), damit kann in Einzelfällen berechtigten Interessen des Prüflings Rechnung getragen werden.

Zu § 3 (Beschlussfassung)

Absatz 1 definiert den Kernbereich von Entscheidungen, die der Meisterprüfungsausschuss als Ganzes trifft. Hierbei handelt es sich um solche Entscheidungen, die eine besondere Bedeutung für den Prüfling haben (Zulassung zur Prüfung in Zweifelsfällen – vgl. § 2 Abs. 3 und 4, Ausschluss von der Prüfung, Notenfeststellung für die Teile der Meisterprüfung sowie Bestehen/Nichtbestehen der Meisterprüfung oder ihrer Teile).

Absatz 2 vermindert im Vergleich zu Absatz 1 die Anwesenheitspflicht der Ausschussmitglieder auf mindestens drei bei sonstigen, also weniger einschneidenden Entscheidungen.

Gemäß Absatz 3 wird in diesen Fällen ein Umlaufverfahren zugelassen, wenn kein Mitglied widerspricht.

Zu § 4 (Ausschluss von der Mitwirkung)

Um einen möglichst objektiven Prüfungsverlauf zu gewährleisten, ist in Absatz 1 festgelegt, wer weder bei der Zulassung zur noch bei der Abnahme der Prüfung mitwirken darf. Dies sind Personen, die mit dem Prüfling in arbeitsrechtlicher oder geschäftlicher (Nr. 1 und 2) oder in privater (Nr. 3) Beziehung stehen. Absatz 2 legt im einzelnen und abschließend fest, wer zum Kreis der in Absatz 1 Nr. 3 genannten Personen gehört.

Absatz 3 regelt den Ausnahmefall, dass ohne die Mitwirkung einer unter Absatz 1 fallenden Person die Zulassung zur oder die Abnahme der Prüfung überhaupt nicht sicherzustellen wäre.

Absatz 4 bestimmt, dass Ausschlussgründe oder Zweifelsfälle dem Meisterprüfungsausschuss unverzüglich mitzuteilen sind, der als Ganzes, allerdings ohne die betroffene Person, entscheidet.

Absatz 5 stellt die Vermutung einer nicht unparteiischen Prüfertätigkeit inhaltlich und verfahrensmäßig mit dem Vorliegen der Ausschlussgründe nach Absatz 1 gleich.

Zu § 5 (Verschwiegenheit)

Die Vorschrift verpflichtet die Ausschussmitglieder zur Amtsverschwiegenheit, auch über ihr Ausscheiden aus dem Ausschuss hinaus.

Zu § 6 (Nichtöffentlichkeit)

Der Grundsatz der Nichtöffentlichkeit der Meisterprüfung (Abs. 1) gilt nicht für Vertreter der obersten Landesbehörde, der höheren Verwaltungsbehörde und der Handwerkskammer (Abs. 2); dies ist die Konsequenz aus der Kompetenzverteilung staatlicher Organe hinsichtlich der Rechtsaufsicht und der Ausschusserrichtung einerseits und der Geschäftsführungskompetenz der Handwerkskammer andererseits.

Daneben wird – in begründeten Fällen – die Teilnahme von Gästen ermöglicht (Abs. 3).

Zu § 7 (Rücktritt, Nichtteilnahme)

Absatz 1 regelt das Verfahren und die Rechtsfolgen eines Rücktritts von den Teilen der Meisterprüfung vor deren Beginn. Absatz 2 regelt das Entsprechende für einen Rücktritt nach Beginn der Prüfung bzw. für Nichterscheinen oder verspätetes Erscheinen; dabei hat es unterschiedliche Rechtsfolgen, ob ein wichtiger Grund vorliegt oder nicht. Absatz 3 weist die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes dem Meisterprüfungsausschuss als Ganzes zu.

Zu § 8 (Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße)

Um die Chancengleichheit bei der Meisterprüfung zu gewährleisten, sind Sanktionen für Fehlverhalten der Prüflinge vorgesehen. Je nach der Schwere des Verstoßes kann die Aufsicht führende Person dem betreffenden Prüfling die Fortsetzung der Prüfung unter Vorbehalt gestatten oder ihn von der Prüfung ausschließen (Abs. 1).

Absatz 2 weist die Kompetenz für die endgültige Entscheidung dem Meisterprüfungsausschuss zu (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 2).

Zu den Rechtsfolgen bestimmt Absatz 3, dass je nach Schwere des Fehlverhaltens entweder der gesamte Teil der Meisterprüfung als nicht bestanden oder das jeweilige der im einzelnen aufgeführten Elemente der Meisterprüfung als nicht abgelegt gilt. Dies ist im Hinblick auf die Beschränkung der Wiederholungsmöglichkeiten (§ 3 Abs. 1 der Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk) von Bedeutung.

Zu § 9 (Organisation der Prüfung)

§ 9 regelt organisatorische Einzelheiten der Meisterprüfung:

Absatz 1 betrifft die Anberaumung von Prüfungsterminen und die Fristsetzung für die Anmeldung zur Prüfung.

Absatz 2 weist dem Vorsitzenden die Kompetenz zur Festlegung von Ort und Zeit der Prüfung zu; Termin- und Ortswünsche des Prüflings können im Ausnahmefall berücksichtigt werden.

Absatz 3 bestimmt, dass die Regelung der Aufsicht während der Prüfung Aufgabe des Vorsitzenden ist.

Absatz 4 begrenzt die Befugnisse des Vorsitzenden nach den Absätzen 1 bis 3 insoweit, als er nur in Abstimmung mit den übrigen Ausschussmitgliedern handeln darf.

Zu § 10 (Zulassung)

Die Zulassung ist der erste Verfahrensschritt im Verlauf der Meisterprüfung und hat somit auch materiellrechtliche Implikationen.

Absatz 1 legt die Schriftform für den Antrag auf Zulassung fest und listet die beizubringenden Nachweise auf:

- Begründung für die Zuständigkeit des Meisterprüfungsausschusses (Nr. 1);
- Zeugnis über eine der nach § 49 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz HwO abgelegten Prüfungen (Nr. 2);
- Nachweis über die übrigen nach § 49 Abs. 1 HwO zu erfüllenden Voraussetzungen (Nr. 3);
- Nachweise über die nach § 49 Abs. 2 bis 4 HwO zu erfüllenden Voraussetzungen (Nr. 4-6).

Absatz 2 weist aus Gründen der Verfahrensökonomie für den Regelfall die Entscheidung über die Zulassung dem Vorsitzenden zu; hat dieser allerdings Bedenken, entscheidet der Meisterprüfungsausschuss als Ganzes. Diese Regelung dient der Rechtssicherheit für einen wichtigen Einzelschritt des Verfahrens.

Absatz 3 stellt die Vorlage unrichtiger Unterlagen einem Täuschungsversuch (§ 8 Abs. 3) gleich. Dadurch werden Betrugsversuche angemessen sanktioniert. Die Zulassung kann ohne zeitlichen Zusammenhang mit einer konkreten Prüfung beantragt und entschieden werden. Anders ist dies bei der Anmeldung zur Prüfung (§ 9 Abs. 1 Satz 2). Um sicherzustellen, dass die Prüfung bei der zuständigen Handwerkskammer abgelegt wird, regelt Absatz 4, dass bei der Anmeldung der Nachweis über die Zuständigkeit beizufügen ist. § 2 Abs. 4 bleibt unberührt.

Zu § 11 (Befreiungen)

§ 46 Abs. 3 und 4 HwO nennen Befreiungsmöglichkeiten von der Ablegung von Teilen der Meisterprüfung und von einzelnen Prüfungselementen. Die Befreiung gilt teils kraft Gesetzes, teils wird sie auf Antrag des Prüflings durch den Meisterprüfungsausschuss ausgesprochen, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen. § 11 regelt die Antragstellung und das Geltendmachen von Befreiungstatbeständen.

Absatz 1 lässt die Antragstellung auf Befreiung entweder beim Antrag auf Zulassung oder - in der Regel zeitnäher zur Prüfung - bei der Anmeldung zur Prüfung zu. Entsprechendes gilt, wenn Tatbestände vorliegen, die nach der HwO zur Befreiung führen: diese erfordern keine Antragstellung, sondern werden geltend gemacht. Nur soweit es um Befreiungen im Zusammenhang mit den Teilen I und II geht, muss der befreiende Meisterprüfungsausschuss fachlich zuständig sein; für die Teile III und IV ist dies nicht erforderlich, da diese nicht handwerksspezifisch sind und somit von jedem Meisterprüfungsausschuss abgenommen werden können.

Absatz 2 regelt das Verfahren zur Befreiung von einzelnen Prüfungselementen innerhalb der Teile der Meisterprüfung.

Absatz 3 legt die Schriftform für die Antragstellung und die Vorlage der Nachweise über die Befreiungsgründe, anhand derer der Meisterprüfungsausschuss entscheidet, fest.

Zu § 12 (Einladung zur Prüfung)

Die Vorschrift legt fest, dass der Prüfling mit angemessenem zeitlichem Vorlauf (2 Wochen) schriftlich über Ort und Zeit der Prüfung, notwendige oder erlaubte Arbeits- und Hilfsmittel und die Konsequenzen von Rücktritt oder Nichtteilnahme (§ 7) zu informieren ist, um ihm auch insoweit eine ordnungsgemäße Vorbereitung zu ermöglichen.

Zu § 13 (Ausweispflicht und Belehrung)

Absatz 1 regelt den Nachweis der persönlichen Identität des Prüflings.

Aus Gründen der Rechtsicherheit ist der Prüfling zu Beginn der Prüfung über den äußeren Rahmen der Prüfung, seine Rechte und Pflichten und etwaige Rechtsfolgen seines Handelns zu belehren (Abs. 2).

Zu § 14 (Prüfungsaufgaben)

Absatz 1 weist die Kompetenz und Verantwortung bezüglich der Prüfungsaufgaben dem Meisterprüfungsausschuss zu.

Absatz 2 räumt dem Prüfling ein konditioniertes Vorschlagsrecht ein.

Im Einzelfall kann die Durchführung der Prüfung in Klausur sachgerecht und zweckmäßig sein. Diese Option wird in das Ermessen des Meisterprüfungsausschusses gestellt (Abs. 3).

Absatz 4 bestimmt die Berücksichtigung besonderer Belange behinderter Prüflinge.

Zu § 15 (Durchführung des Meisterprüfungsprojekts, Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit, Bewertung)

In Meisterprüfungsverordnungen, die vor der HwO-Novelle vom 1. April 1998 erlassen wurden, wurde ausschließlich der Begriff „Meisterprüfungsarbeit“ verwendet. Danach wurde zwischen den Bundesministerien (BMWi, BMBF, BMJ) und den Sozialpartnern (DHKT/ZDH, DGB) verabredet, in neuen Meisterprüfungsverordnungen grundsätzlich den Begriff "Meisterprüfungsprojekt" zu benutzen. Ob entsprechend den Gegebenheiten des jeweiligen Handwerks jedoch wahlweise auch der Begriff "Meisterprüfungsarbeit" verwendet wird, ist im Einzelfall zu entscheiden.

Absatz 1 verlangt vom Prüfling die Mitteilung des Beginns des Meisterprüfungsprojekts/der Meisterprüfungsarbeit, um eine Kontrolle der maximal vorgegebenen Dauer und die Organisation der Aufsicht zu ermöglichen. Bei Klausurprüfungen entfällt naturgemäß die Mitteilungspflicht.

Das Charakteristikum des Meisterprüfungsprojekts/der Meisterprüfungsarbeit ist, dass die Prüfungsleistung vor allem anhand des Arbeitsergebnisses bewertet wird. Zur Verhinderung unredlichen Verhaltens des Prüflings kann der Vorsitzende eine Aufsicht veranlassen (Abs. 2). Diese kann nach den Gegebenheiten des jeweiligen Handwerks auch stichprobenartig erfolgen (sog. Schaumeister). Die beauftragte Person muss nicht dem Meisterprüfungsausschuss angehören, um die zeitliche Inanspruchnahme von dessen

Mitgliedern zu verringern; sie muss aber sachkundig sein, um die in Absatz 2 Satz 2 genannten Feststellungen für das Protokoll verantwortlich treffen zu können.

Absatz 3 betrifft die Präsentation des Meisterprüfungsprojekts/der Meisterprüfungsarbeit gegenüber dem Meisterprüfungsausschuss. Einzuhalten sind der Zeitpunkt, der sich nach der in der jeweiligen Meisterprüfungsverordnung vorgegebenen Dauer bemisst, und der festgesetzte Ort; dieser kann, muss aber nicht der Sitz des Meisterprüfungsausschusses sein (hier kommt es auf die Gegebenheiten des betreffenden Handwerks an). Der Vorsitzende, in Zweifelsfällen der Meisterprüfungsausschuss als Ganzes, kann bei wichtigem Grund auf Antrag eine Fristverlängerung gewähren.

Absatz 4 gibt für die Erklärung des Prüflings über seine selbständige Bearbeitung der Aufgabe - ein wesentliches Prüfungserfordernis - die Schriftform vor.

Absatz 5 nennt die Rechtsfolgen bei Verstoß gegen die Vorgaben der Absätze 3 und 4.

Absatz 6 räumt dem Vorsitzenden das Recht ein, zur Vorbereitung der Beschlussfassung des Meisterprüfungsausschusses – maßgeblich ist hier § 47 Abs. 1 Satz 1 HwO – die Bewertung auf mindestens drei Mitglieder des Meisterprüfungsausschusses zu delegieren, von denen zwei den Erfordernissen des § 48 Abs. 3 oder 4 HwO genügen müssen. Diese Möglichkeit dient der Effizienzsteigerung bei der Ausschussarbeit.

Zu § 16 (Durchführung mündlicher Prüfungen, Bewertung)

Mündliche Prüfungsleistungen sind in den nach der HwO-Novelle vom 1. April 1998 erlassenen oder noch zu erlassenden Meisterprüfungsverordnungen im Rahmen des im Teil I der Meisterprüfung obligatorischen Fachgesprächs sowie in Form einer mündlichen Ergänzungsprüfung, die nur in besonderen Situationen nach Maßgabe der jeweiligen Meisterprüfungsverordnung durchzuführen ist, zu erbringen. In den vor der HwO-Novelle erlassenen Meisterprüfungsverordnungen können sonstige mündliche Prüfungen vorgeschrieben sein. Dementsprechend ist unterschiedlich zu verfahren.

Absatz 1 gibt für das Fachgespräch das Erfordernis des Einzelgesprächs vor (Satz 1). Satz 2 sieht dieselbe Delegationsmöglichkeit wie § 15 Abs. 6 vor.

Absatz 2 lässt für Ergänzungsprüfungen und sonstige mündliche Prüfungen ebenfalls eine Delegationsmöglichkeit wie in Absatz 1 Satz 2 zu, unterscheidet jedoch bei den Voraussetzungen, die die beauftragten Mitglieder beim Teil II der Meisterprüfung einerseits und bei den Teilen III und IV andererseits erfüllen müssen. Dies ist in der in § 48 Abs. 3 bis 5 HwO geforderten besonderen Sachkunde der jeweiligen Ausschussmitglieder begründet. Die in Satz 2 eingeräumte Möglichkeit eines Gruppengesprächs bei sonstigen mündlichen Prüfungen erlaubt die Fortführung der gängigen Praxis bei Prüfungen auf Grund von vor dem 1. April 1998 erlassenen Meisterprüfungsverordnungen.

Absatz 3 regelt die vorbereitenden Maßnahmen durch die Ausschussmitglieder, die die mündlichen Prüfungen durchführen, um die Beschlussfassung durch den Meisterprüfungsausschuss als Kollegialorgan nach § 19 Abs. 1 herbeizuführen.

Zu § 17 (Durchführung der Situationsaufgabe oder Arbeitsprobe und der praktischen Prüfung, Bewertung)

Die nach der HwO-Novelle vom 1. April 1998 mit den Sozialpartnern verabredete neue Struktur der Meisterprüfungsverordnungen lässt im Teil I der Meisterprüfung eine Situationsaufgabe zu, die das Meisterprüfungsprojekt oder die Meisterprüfungsarbeit als eigener Prüfungsbereich ergänzen kann. Ob eine Situationsaufgabe in eine Meisterprüfungsverordnung aufgenommen wird, ist jeweils eine handwerksspezifische Entscheidung.

Bei den Meisterprüfungsverordnungen, die vor der HwO-Novelle vom 1. April 1998 erlassen wurden, ist die Arbeitsprobe obligatorisch.

Absatz 1 regelt das Delegationsrecht des Vorsitzenden für die Durchführung der Situationsaufgabe oder der Arbeitsprobe. Mit der Durchführung müssen mindestens drei Mitglieder des Meisterprüfungsausschusses beauftragt werden, wobei zwei Mitglieder die fachlichen Voraussetzungen des § 48 Abs. 3 und 4 HwO erfüllen müssen.

Gleiches gilt für die Durchführung der praktischen Prüfung im Teil IV der Meisterprüfung, mit der Maßgabe, dass ein Mitglied die Voraussetzungen des § 48 Abs. 5 HwO erfüllen muss (Abs. 2).

Absatz 3 regelt die vorbereitenden Maßnahmen durch die Ausschussmitglieder, die die Situationsaufgabe, Arbeitsprobe und die praktische Prüfung des Teils IV der Meisterprüfung durchführen, um die Beschlussfassung durch den Meisterprüfungsausschuss als Kollegialorgan nach § 19 Abs. 1 herbeizuführen.

Zu § 18 (Durchführung schriftlicher Prüfungen, Bewertung)

Absatz 1 regelt die Befugnis des Vorsitzenden, eine Person mit der Aufsicht während der schriftlichen Prüfungen in den Teilen II, III und IV der Meisterprüfung zu beauftragen. Da es sich hierbei ausschließlich um eine Aufsichtsfunktion handelt, muss die aufsichtsführende Person nicht Mitglied des Meisterprüfungsausschusses sein.

Für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen ist nach Absatz 2 ein Delegationsrecht des Vorsitzenden auf mindestens zwei Mitglieder des Meisterprüfungsausschusses vorgesehen. Dabei hat der Vorsitzende § 48 Abs. 3 bis 5 HwO zu beachten.

Absatz 3 Satz 1 ergänzt den Absatz 1 insoweit, dass der aufsichtsführenden Person auch die Aufgabe zukommt, die Prüfung in ihren wesentlichen Abläufen zu dokumentieren.

Absatz 3 Satz 2 enthält die Handlungsanweisungen an die Ausschussmitglieder, die schriftlichen Prüfungsleistungen zu bewerten, um die Beschlussfassung durch den Meisterprüfungsausschuss als Kollegialorgan nach § 19 Abs. 1 herbeizuführen.

Zu § 19 (Beschlüsse über die Prüfungsergebnisse)

Absatz 1 beinhaltet die Entscheidungen, bei denen der Meisterprüfungsausschuss als Kollegialorgan tätig wird (§ 47 Abs. 1 Satz 1 HwO). In seiner Gesamtheit fasst er Beschlüsse

- über die Noten für den jeweiligen Teil der Meisterprüfung,
- über das Bestehen oder Nichtbestehen des jeweiligen Teils der Meisterprüfung und
- über das Bestehen oder Nichtbestehen der Meisterprüfung insgesamt.

Die jeweils getroffene Entscheidung des Meisterprüfungsausschusses ist ein Verwaltungsakt.

Ist in einer Meisterprüfungsverordnung eine Schwerpunktbildung vorgesehen (vgl. § 46 Abs. 2 HwO) räumt Absatz 2 dem Prüfling das Recht ein, eine Bescheinigung über die Ablegung der Meisterprüfung im gewählten Schwerpunkt zu verlangen.

Zu § 20 (Niederschrift)

Der Niederschrift über eine Prüfung kommt besondere Bedeutung zu. Im Streitfall hat sie Beweisfunktion. Die Niederschrift gibt Aufschluss über die äußeren und inneren Daten der Prüfung und das Zustandekommen der Werturteile und Prüfungsentscheidungen. Sie ist deshalb mit besonderer Sorgfalt über jeden Teil der Meisterprüfung zu erstellen und von allen Mitgliedern des Ausschusses zu unterschreiben (Abs. 1).

Die in Absatz 2 aufgeführten Angaben sind Mindestangaben. Über die Mindestangaben hinausgehende Angaben sind zulässig. Sie sind notwendig, wenn ihr Gegenstand von prüfungsrelevanter Bedeutung ist.

Zu § 21 (Prüfungsunterlagen)

Absatz 1 ermöglicht dem Prüfling die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen. Dies ist aus Rechtsgründen wichtig, weil es dem Prüfling die Entscheidung ermöglicht, ob und mit welcher Begründung er von dem ihm zustehenden Rechtsbehelf Gebrauch macht. Das Recht zur Akteneinsicht kann nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Fristen ausgeübt werden. Durch diese Formulierung wird dem Rechts- und Vertrauensschutz des Prüflings, im Hinblick auf die Verwaltungsentscheidung, Rechnung getragen. Im Rahmen eines Rechtsbehelfs- oder Klageverfahrens gelten die üblichen Grundsätze der Akteneinsicht nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz und den prozessualen Vorschriften.

Absatz 2 legt für bestimmte Teile der Prüfungsakten Aufbewahrungsfristen fest.

Zu § 22 (Übergangsvorschrift)

Die Übergangsvorschrift stellt auf laufende Prüfungsverfahren und Wiederholungsprüfungen ab. Laufende Prüfungsverfahren werden nach den Meisterprüfungsordnungen der Handwerkskammern (§ 50 Abs. 1 Satz 2 HwO) zu Ende geführt; für Wiederholungsprüfungen gilt die neue bundeseinheitliche Meisterprüfungsverfahrensverordnung.

Zu § 23 (Inkrafttreten)

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

Beschluss
des Bundesrates

Verordnung über das Zulassungs- und Prüfungsverfahren für die Meisterprüfung im Handwerk (Meisterprüfungsverfahrensverordnung - MPVerfVO)

Der Bundesrat hat in seiner 770. Sitzung am 30. November 2001 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu § 15 Absatz 6

§ 15 Abs. 6 ist wie folgt zu fassen:

"(6) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung nach § 19 Abs. 1 soll der Vorsitzende mindestens drei Mitglieder mit der Bewertung des Meisterprüfungsprojekts oder der Meisterprüfungsarbeit beauftragen. In Ausnahmefällen, insbesondere wenn dies der sachgemäßen Durchführung der Prüfung dient, genügt die Beauftragung von zwei Mitgliedern. Zwei der beauftragten Mitglieder müssen in dem Handwerk, für das der Meisterprüfungsausschuss errichtet ist, die Meisterprüfung abgelegt haben oder das Recht zum Ausbilden von Lehrlingen besitzen."

2. Zu § 16 Absatz 1

§ 16 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Das Fachgespräch ist als Einzelgespräch zu führen. Der Vorsitzende soll mindestens drei Mitglieder mit der Durchführung beauftragen. In Ausnahmefällen, insbesondere wenn dies der sachgemäßen Durchführung der Prüfung dient, genügt die Beauftragung von zwei Mitgliedern. Zwei der beauftragten Mitglieder müssen in dem Handwerk, für das der

Meisterprüfungsausschuss errichtet ist, die Meisterprüfung abgelegt haben oder das Recht zum Ausbilden von Lehrlingen besitzen."

3. Zu § 16 Absatz 2

§ 16 Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Für Ergänzungsprüfungen und sonstige in Meisterprüfungsverordnungen vorgesehene mündliche Prüfungen gelten Absatz 1 Sätze 2 und 3 mit der Maßgabe, dass in Teil II zwei der beauftragten Mitglieder in dem Handwerk, für das der Meisterprüfungsausschuss errichtet ist, die Meisterprüfung abgelegt haben oder das Recht zum Ausbilden von Lehrlingen besitzen müssen; in den Teilen III und IV muss eines der beauftragten Mitglieder die Voraussetzungen des § 48 Abs. 5 Handwerksordnung erfüllen. Der Meisterprüfungsausschuss kann bestimmen, dass sonstige mündliche Prüfungen in einem Gruppengespräch durchzuführen sind."

4. Zu § 17 Absatz 1

§ 17 Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Der Vorsitzende soll mindestens drei Mitglieder mit der Durchführung der Situationsaufgabe oder der Arbeitsprobe beauftragen. In Ausnahmefällen, insbesondere wenn dies der sachgemäßen Durchführung der Prüfung dient, genügt die Beauftragung von zwei Mitgliedern. Zwei der beauftragten Mitglieder müssen in dem Handwerk, für das der Meisterprüfungsausschuss errichtet ist, die Meisterprüfung abgelegt haben oder das Recht zum Ausbilden von Lehrlingen besitzen. Der Meisterprüfungsausschuss kann bestimmen, dass die Situationsaufgabe oder die Arbeitsprobe in einer Gruppenprüfung durchgeführt wird."

5. Zu § 17 Absatz 2

§ 17 Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Der Vorsitzende soll mindestens drei Mitglieder mit der Durchführung des praktischen Teils der Prüfung im Teil IV der Meisterprüfung beauftragen. In Ausnahmefällen, insbesondere wenn dies der sachgemäßen Durchführung der Prüfung dient, genügt die Beauftragung von zwei Mitgliedern. Eines der beauftragten Mitglieder muss die Voraussetzungen des § 48 Abs. 5 Handwerksordnung erfüllen."

6. Zu § 18 Absatz 2

§ 18 Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Der Vorsitzende hat mindestens zwei Mitglieder mit der Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen in den Teilen II, III und IV der Meisterprüfung zu beauftragen. Zwei der Mitglieder, die mit der Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen im Teil II beauftragt sind, müssen in dem Handwerk, für das der Meisterprüfungsausschuss errichtet ist, die Meisterprüfung abgelegt haben oder das Recht zum Ausbilden von Lehrlingen besitzen. Von den Mitgliedern, die mit der Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen in den Teilen III und IV der Meisterprüfung beauftragt sind, muss eines die Voraussetzungen des § 48 Abs. 5 Handwerksordnung erfüllen."

Begründung:

Die Meisterprüfungsverfahrensverordnung muss auch neuen Prüfungsstrukturen in neuen Verordnungen nach § 45 Handwerksordnung Rechnung tragen. Mit Situationsaufgaben und Projektarbeiten erfolgen die Prüfungen künftig prozessorientiert. Die Abnahme der Meisterprüfung wird damit zeit- und kostenaufwändiger. Insbesondere bei Prüfungsterminen mit größerer Teilnehmerzahl reicht die vorgesehene Delegationsmöglichkeit auf mindestens drei Mitglieder des Meisterprüfungsausschusses nicht aus, das Prüfungsverfahren binnen angemessener Zeit ordnungsgemäß durchzuführen. In solchen Ausnahmefällen muss deshalb die Möglichkeit bestehen, lediglich zwei Mitglieder des Meisterprüfungsausschusses mit der Bewertung zu beauftragen, da dann zwei Prüfgruppen gebildet werden können, die gleichzeitig tätig werden können. Bei einer Prozessorientierung der in den §§ 15 ff der Vorlage genannten Prüfungsaufgaben reicht es aus berufspädagogischer Sicht auch aus, wenn die Bewertung von zwei fachkundigen Mitgliedern des Meisterprüfungsausschusses vorgenommen wird.

Der niedrigere Zeit- und Kostenaufwand wirkt sich auch auf die Gebühren für die Meisterprüfung aus. Vorrangiges Ziel muss es aber sein, prohibitive Gebühren für die Abnahme der Meisterprüfung zu vermeiden. Außerdem stärkt eine geringere zeitliche Inanspruchnahme der Mitglieder des Meisterprüfungsausschusses die Bereitschaft, an Prüfungen mitzuwirken.